

## **Statuten der Stiftung Pfadiheim Buech**

### **Art. 1**

#### **Name und Sitz**

1. Unter dem Namen

#### **STIFTUNG PFADIHEIM BUECH**

wird auf unbestimmte Dauer eine Stiftung gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 80 ff ZGB errichtet.

2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Herrliberg.

### **Art. 2**

#### **Zweck**

1. Die Stiftung bezweckt den Erwerb und das Halten des Grundstückes (Kataster Nr. 6793, ca. 2'800 m<sup>2</sup> nach Abparzellierung) in 8704 Herrliberg zur Erhaltung und Verwaltung des Pfadiheimes Buech für die Angehörigen der Pfadiabteilung Meilen-Herrliberg sowie der Pfadibewegung Schweiz (PBS). Das Pfadiheim Buech soll als Lagerhaus primär den Angehörigen der Pfadiabteilung Meilen-Herrliberg sowie den Mitgliedern der Pfadibewegung Schweiz (PBS) dienen, kann aber auch an andere Jugendgruppen, Schulen und Dritte vermietet werden, wenn der Pfadibetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Näheres wird in der Benutzungsordnung verbindlich geregelt.  
  
Die Stiftung kann auch die Erhaltung und Verwaltung der übrigen Pfadiheime und -hütten in Meilen und Herrliberg unterstützen, die ihr oder dem Verein Pfadiabteilung Meilen-Herrliberg gehörenden Pfadiheime und -hütten verwalten sowie in eigenem Namen weitere Pfadiheime und -hütten in der Schweiz errichten, erwerben und/oder verwalten.
2. Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.
3. Die einzelnen Pfadi, Pfadi-Organisationen und weiteren Destinatäre haben keinen klagbaren Anspruch auf Leistungen von der Stiftung.
4. Die Stiftung kann sämtliche zur Erreichung des Stiftungszweckes erforderlichen Rechtsgeschäfte abschliessen.

### **Art. 3**

#### **Vermögen**

1. Der Stiftung wird bei der Errichtung ein Anfangsvermögen von CHF 50'000 gewidmet.
2. Das Stiftungsvermögen wird durch weitere Zuwendungen Dritter, durch Sammlungen, Verkaufsaktionen und dergleichen, aus Erträgen des Stiftungsvermögens und aus der Verwaltung des Pfadiheims Buech und anderen allenfalls dazu erworbenen Pfadiheimen und -hütten geäufnet.
3. Sämtliche Zuwendungen und Erträge sind so lange zum Stiftungsvermögen zu schlagen, bis damit das Pfadiheim Buech erworben werden kann. Darüber hinaus gehtes Stiftungsvermögen steht der Stiftung im Rahmen des Stiftungszwecks zur freien Verfügung und wird nach Massgabe der Beschlüsse des Stiftungsrates verwendet.
4. Das Stiftungsvermögen wird in erster Linie in Pfadi-Immobilien angelegt. Im Übrigen erfolgt die Anlage des Vermögens nach anerkannten Anlagegrundsätzen. Das Risiko ist möglichst gering zu halten.

### **Art. 4**

#### **Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 6 von der Mitgliederversammlung des Vereins Pfadiabteilung Meilen-Herrliberg auf Antrag des Stiftungsrates gewählten Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung des Vereins Pfadiabteilung Meilen-Herrliberg wählt auf Antrag des Stiftungsrates dessen Präsident oder Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selber. Er wählt einen Quästor oder eine Quästorin sowie den Protokollführer oder die Protokollführerin und entscheidet über die Zeichnungsberechtigung der Stiftungsräte. Der Protokollführer oder die Protokollführerin braucht nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein.
3. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, wobei die Mitglieder wieder wählbar sind. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so wählt die Mitgliederversammlung des Vereins Pfadiabteilung Meilen-Herrliberg auf Antrag des Stiftungsrates Ersatzmitglieder für den Rest der laufenden Amtsperiode. Diese können vom Stiftungsrat bis zu ihrer Wahl provisorisch zur Mitarbeit aufgenommen werden.
4. Der Stiftungsrat legt die Zahl seiner jährlichen Sitzungen fest, trifft sich aber mindestens einmal jährlich. Er tritt auch zusammen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder verlangt.
5. Der Stiftungsrat entscheidet mit einfachem Mehr, wenn nicht von den Statuten ein qualifiziertes Mehr vorgeschrieben wird. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin mit Stichentscheid. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll.

6. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, besorgt die laufenden Geschäfte, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung zu zweien rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Vertretungsberechtigungen.
7. Der Stiftungsrat kann zur Vorbereitung oder Durchführung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen.
8. Die Mitwirkung im Stiftungsrat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Ersatz von notwendigen Spesen und Auslagen.
9. Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Abberufung müssen zwei Drittel aller Mitglieder des Stiftungsrats zustimmen.

#### **Art. 5**

##### **Reglemente**

1. Der Stiftungsrat kann Reglemente insbesondere über die Einzelheiten der Organisation erlassen.
2. Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmungen durch den Stiftungsrat geändert werden.
3. Sämtliche Reglemente sowie deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

#### **Art. 6**

##### **Revisionsstelle**

1. Der Stiftungsrat bezeichnet einen Revisor oder eine Revisorin, der bzw. die die Arbeit des Stiftungsrates und das Rechnungswesen prüft. Er teilt dem Stiftungsrat schriftlich das Ergebnis der Prüfung mit.
2. Der Revisor bzw. die Revisorin wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Er bzw. sie ist wiederwählbar.
3. Der Revisor bzw. die Revisorin darf nicht dem Stiftungsrat angehören und auch in keinem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen.
4. Die Aufsichtsbehörde kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle verfügen.

#### **Art. 7**

##### **Rechnung**

1. Das Rechnungsjahr wird vom Stiftungsrat festgelegt. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

2. Der Stiftungsrat erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung und legt sie der Revisionsstelle vor.
3. Der Revisionsstellen- und der Jahresbericht sind durch den Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde (Bezirksrat Meilen) innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

### **Art. 8**

#### **Statutenänderung**

Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins Pfadiabteilung Meilen-Herrliberg im Rahmen der Zweckbestimmungen bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Statuten beantragen. Einer solchen Statutenänderung müssen zwei Drittel aller Mitglieder des Stiftungsrats zustimmen.

### **Art. 9**

#### **Aufhebung der Stiftung**

1. Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung beantragen.
2. Ein noch vorhandenes Stiftungsvermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz im Kanton Zürich, subsidiär an einem anderen Ort in der Schweiz, zu. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.
3. Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.

Diese Statuten wurden an der a.o. Mitgliederversammlung der Pfadi Meilen-Herrliberg vom 15. November 2015 genehmigt und treten mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Alain Chervet (Abteilungsobmann PMH)

Präsident Stiftungsrat

Bettina Schweiger (Vorstand PMH)

Zeichnungsberechtigtes Mitglied des  
Stiftungsrates

Herrliberg, 15. November 2015